

Vorlage Kreistag

Sitzungsdatum: 27.10.2016

Vorlage Nr.: 0789/14-20/III

Tagesordnungspunkt	- öffentlich -
Betreff:	
Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in den Produktgruppen 1.05.02 „Hilfen zur Gesundheit, bei Behinderung, Pflegebedürftigkeit und in anderen Lebenslagen,, und 1.05.03 „ Hilfe bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen“	
Beschlussvorschlag:	
Der Kreistag stimmt überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von rd. 5,213 Mio. € zur Deckung von Mehraufwendungen in den Produktgruppen 1.05.02 „Hilfen zur Gesundheit, bei Behinderung, Pflegebedürftigkeit und in anderen Lebenslagen“ und 1.05.03 „Hilfe bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen“ zu.	
Den Mehraufwendungen stehen Mehrerträge in Höhe von 1,15 Mio. € gegenüber. Die „netto“ Haushaltsverschlechterung beträgt 4,063 Mio. €.	

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten € s. Sachverhalt	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Im Bericht zur Entwicklung des Sozialetats vom 10.06.2016 und in den Berichten zur Entwicklung der Haushaltswirtschaft in den Finanzausschusssitzungen am 16.06. und 21.09.2016 wurde über den Mehrbedarf im Sozialbereich berichtet. Insgesamt ergibt sich für in den Produktgruppen 1.05.02 und 1.05.03 die Notwendigkeit für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen in Höhe von 5,213 Mio. €. Die Deckung des Mehrbedarfs durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen erfolgt lediglich in Höhe von 1,15 Mio. €, so dass der Haushalt 2016 mit einem ungedeckten Mehrbedarf von 4,063 Mio. € belastet wird.

Im Einzelnen verteilen sich die Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen auf vier (Teil-)Produkte des Sozialetats:

- Teilprodukt 1.05.02.01.01 „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“
- Teilprodukt 1.05.02.02.01 „Hilfe zur Pflege – ambulant und vollstationär“
- Produkt 1.05.02.03 „Pflegewohngeld und Aufwendungszuschüsse“
- Teilprodukt 1.05.03.02.02 „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“

Teilprodukt 1.05.02.01.01 „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“

Der Mehrbedarf beträgt 1,1 Mio. €.

Der Anstieg der Aufwendungen ist ganz überwiegend auf die Umsetzung der Inklusion im Schul- und Kitabereich zurückzuführen. Die Leistungen zur angemessenen Schulbildung sind Pflichtleistungen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII. Die Einzelbetreuung beim Kita-Besuch ist eine Pflichtleistung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 SGB IX. Beide Leistungen sind einkommens- und vermögensunabhängig zu gewähren (§ 92 Abs. 2 Nr. 2 bzw. 3 SGB XII).

Teilprodukt 1.05.02.02.01 „Hilfe zur Pflege – ambulant und vollstationär“

Der Mehrbedarf beträgt 1,66 Mio. €.

Die Mehraufwendungen beruhen zu einem Teil auf Fallzahlensteigerungen. Für nahezu alle Pflegeeinrichtungen wurden höhere Heimentgelte verhandelt, vor allem wegen gestiegener Personalkosten aufgrund von Tarifsteigerungen.

Produkt 1.05.02.03 „Pflegewohngeld und Aufwendungszuschüsse“

Der Mehrbedarf beträgt 1,303 Mio. €.

Steigende Aufwendungen bei der Investitionskostenförderung (Pflegewohngeld) haben ihren Grund in den höheren gesetzlichen Standards in den Einrichtungen (= höhere Investitionskostensätze), einer gestiegenen Zahl von Kurzzeit- und Tagespflegeplätzen, sowie von Fallzahlensteigerungen.

Teilprodukt 1.05.03.02.02 „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“

Den Mehraufwendungen i. H. v. 1,15 Mio. € stehen Mehrerträge aus Erstattungen vom Bund in gleicher Höhe entgegen, so dass „netto“ kein Mehrbedarf entsteht, der zu einer Haushaltsverschlechterung in der Produktgruppe 1.05.03 führen würde.

Der in den vergangenen Jahren zu beobachtende Trend der stetigen Zunahme der leistungsberechtigten Personen auf Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII hat sich auch 2016 fortgesetzt, wenn auch in den letzten Monaten verlangsamt. Die demografische Entwicklung mit der Zunahme der Zahl älterer Menschen lässt für die Zukunft aber eher einen weiteren Anstieg erwarten. Seit dem Jahr 2014 erstattet der Bund die Nettoausgaben in voller Höhe (§ 46a SGB XII).

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 11.12.2008 unterliegen Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen ab einer Höhe von 1 Millionen Euro der Zustimmung des Kreistages. Entscheidend ist hierbei der zusätzliche Aufwand und nicht der Netto-Mehrbedarf.

Vor diesem Hintergrund muss der Kreistag den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zustimmen.

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-

gez.

Ralf Schmallenbach
-Dezernent-